



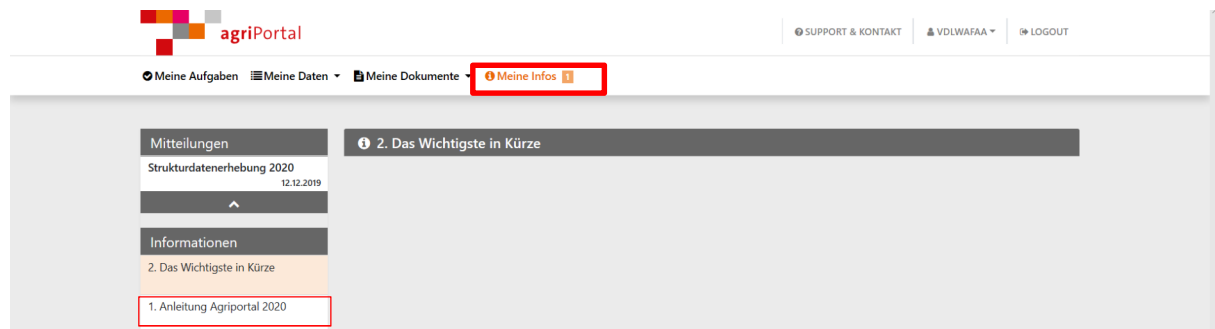
Landwirtschaftsamt

Merkblatt für die landwirtschaftliche Strukturdatenerhebung 2020

1. Interneterfassung, Stichtag, Abgabe der Formulare

Die Datenerfassung per Internet und die Erfassung der Flächendaten ist für alle Betriebe obligatorisch. Die Erfassung wird dieses Jahr vom Montag, 17. Februar bis Montag, 2. März 2020 durchgeführt. Die nötigen Unterlagen werden Ihnen von der Gemeinde zugestellt.

Sie können neu über www.agate.ch aufs agriPortal zugreifen. Bitte verwenden Sie dazu die Ihnen bekannte Agate Nummer mit entsprechendem Passwort. Sie gelangen dort auf Ihre Anwendungen. Wählen Sie "Kantonale Datenerhebung SG". Bei Problemen mit dem Einstieg wenden Sie sich an Helpdesk Agate 084 822 24 00 oder info@agatehelpdesk.ch.



Die Bedienungsanleitung, alle wichtigen Dokumente sowie diverse Merkblätter sind unter [i](#)Meine Infos oder unter www.sg.ch/umwelt-natur/landwirtschaft/jahresberichte-merkblaetter-formulare.html zu finden.

Neu leitet ein "Assistent" durch die Erhebung. Bisherige Gesuche und Anmeldungen werden angezeigt. Sie müssen nur kontrolliert und angepasst werden.

Durch das Aktivieren Ihrer Daten und den Ausdruck von Betriebsblatt, Flächenverzeichnis und Mutationsübersicht wird die Erfassung abgeschlossen. Bitte unterschreiben Sie auf den entsprechenden Feldern von Betriebsblatt, Flächenverzeichnis und Mutationsübersicht. Diese müssen bis spätestens am Dienstag, 10. März 2020 beim Landwirtschaftsamt Ihrer Gemeinde eingereicht werden. Für verspätete Anmeldungen nach Ablauf der SDE 2020 werden Fr. 200.00 abgezogen (Anhang 8, Ziffer 2.1.3 DZV).

Tipp: Erledigen Sie die Erhebung möglichst zu Beginn der Erfassungszeit.

2. Bewirtschafterwechsel, Betriebsaufgaben, Zusammenarbeitsformen

Die Formulare für Bewirtschafterwechsel oder Betriebsaufgaben können heruntergeladen werden. Bei Betrieben mit Direktzahlungen ist ausserdem das Formular D Abzüge einzureichen. Gesuchsformulare betreffend Zusammenarbeitsformen (Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften, gemeinsamer Ökologischer Leistungsnachweis usw.) sind beim Landwirtschaftsamt St. Gallen anzufordern und bis am 2. März 2020 (Abschluss Strukturdatenerhebung) wiederum dort einzureichen.

3. Tierdaten

Der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Bisons sowie Tieren der Pferdegattung wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank (TVD) erhoben. Die Landwirte müssen deshalb an der Erhebung keine Rinder und Pferde deklarieren. Die Listen mit den massgeblichen GVE-Werten werden jedem Betrieb unter [www.gate.ch/GVE Rechner/AniCalc](http://www.gate.ch/GVE_Rechner/AniCalc) ab Erhebungsbeginn angezeigt.

Der Bestand an übrigen Nutztieren muss vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin bei der Erhebung angegeben werden. Es muss immer der Durchschnittsbestand des Vorjahres sowie der Bestand am 1. Januar 2020 deklariert werden. Beachten Sie dazu die Hinweise auf dem beigelegten Merkblatt "Betriebskontrollen 2020".

Schafe und Ziegen müssen neu auf der TVD gemeldet werden. Vorderhand müssen sie während einer Übergangszeit von ca. 2 - 3 Jahren (Bereinigung der TVD-Meldungen) noch zusätzlich bei der Erhebung deklariert werden!

Schweine und Geflügel: Angaben zur Deklaration von Geflügel und Schweinen finden Sie im Code-Verzeichnis für die Tiererhebung 2020 unter www.sg.ch/umwelt-natur/landwirtschaft/jahresberichte-merkblaetter-formulare.html. Auch Geflügelbestände unter 10 Stück sind zu deklarieren.

Bienen: Es muss der Durchschnittsbestand vom Vorjahr deklariert werden. Im Internet wird die im Jahr 2019 erfasste Anzahl Völker angezeigt. Die angezeigten Werte sind zu prüfen und zu korrigieren.

Sömmerung: Die Sömmerung des Vorjahres ist massgebend für die Berechnung der Alpungsbeiträge. Die Daten der Tiere der Rinder- und Pferdegattungen werden dem Landwirtschaftsamt von der TVD geliefert. Die übrigen gesömmerten Tiere (Schafe, Ziegen) müssen selber deklariert werden. Im Ausland gesömmerte Tiere sind nicht beitragsberechtigt und dürfen nicht angegeben werden (dazu gehört auch das Fürstentum Lichtenstein).

4. Erfassung und Änderung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN)

Die amtliche Vermessung (AV) wird laufend nachgeführt. Dies kann bei der LN zu Veränderungen der Flächendaten führen.

Bei der Erhebung müssen Nutzungsänderungen, Flächenverschiebung sowie Neuanmeldungen für BFF QII erfasst werden.

Die Anleitung, wie Sie erweiterte Flächen der korrekten Nutzung zuweisen, finden Sie im agriPortal.


Flächenabtausch: Im Acker- und Gemüsebau werden oft Flächen zwischen Betrieben getauscht. Der Flächenabtausch ist nur dann zulässig, wenn der Partnerbetrieb den ÖLN auch erfüllt oder zwischen Bio-Betrieben. **Die abgetauschten Flächen müssen auf dem Betrieb deklariert werden, der die Kultur bewirtschaftet.** Nur so ist gewährleistet, dass die Beiträge richtig berechnet werden. Nicht korrekte Angaben führen zu Beitragskürzungen.

Bei der Gesuchsstellung für Einzelkulturbeiträge muss die Hauptkultur des aktuellen Jahres deklariert werden. Die Hauptkultur ist diejenige Kultur, die voraussichtlich am 1. Juni 2020 auf dem Feld steht. Der Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben wird nur dem Bewirtschafter ausbezahlt, der die Flächen auf eigene Rechnung bewirtschaftet und über einen Vertrag mit einer Zuckerfabrik verfügt.

5. Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Infos zu den verschiedenen Massnahmen für die REB finden Sie in den Merkblättern auf unserer Website www.sg.ch/umwelt-natur/landwirtschaft/jahresberichte-merkblaetter-formulare.html. Die Erfassung der Massnahmen und Parzellen kann ab dem 1. Juni 2020 im agriPortal vorgenommen werden.

6. Weitere Informationen

Änderungen von Flächennutzungen und bei den Tierzahlen können nach Abschluss der Erhebung 2020 bis **1. Mai 2020** über das Agriportal bei der entsprechenden Nutzung oder Tierkategorie per Mail (Symbol ) der Gemeinde gemeldet werden.

Abgaben oder Übernahmen von Flächen nach der Erhebung, sowie Bewirtschafterwechsel sind bis zum 1. Mai 2020 schriftlich der Gemeinde zu melden.

Weitere Infos finden Sie unter: <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home.html>

7. Auszahlungen

Zeitpunkt	Beitragsart	Bemerkung
Zweite Hälfte Juni 2020	Akontozahlung	ohne Übergangsbeitrag
Zweite Hälfte Oktober 2020	Hauptabrechnung	ohne Übergangsbeitrag
Erste Hälfte Dezember 2020	Schlussabrechnung	Auszahlung Übergangsbeitrag Beiträge Sömmerungsbetriebe

Landwirte mit einer Raiffeisenbankverbindung – bitte die neue IBAN Nummer während der Erfassung selber eintragen. Wird die IBAN Nummer nach der Erfassung erneuert, informieren Sie uns schriftlich oder per Mail.